

› STELLUNGNAHME

Zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften u.a. der Bayerischen Gemeindeordnung

München, den 29. März 2023

In der VKU-Landesgruppe Bayern sind 207 kommunale Unternehmen organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 2 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von fast 16 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 38.000 Beschäftigte.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“. Der VKU ist mit der Landesgruppe Bayern unter der Registernummer DEBYLT00E8 im Bayerischen Lobbyregister registriert.

VKU Geschäftsstelle Bayern · Emmy-Noether-Str. 2 · 80992 München
Fon +49 89 2361-5091 · Fax +49 89 236170-5091 · info@vku.de · www.vku.de

Wir begrüßen das Vorhaben des Bayerischen Innenministeriums, die Bayerische Gemeindeordnung zu ändern. Wir bedanken uns daher für die Gelegenheit, im Rahmen der Verbandsanhörung zu den geplanten Änderungen der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) Stellung zu nehmen und bitten um Beachtung unserer Anmerkungen.

Aufgrund der Betroffenheit unserer kommunalen Unternehmen sowohl in ihrer Funktion als Energie- als auch als Wasserversorgungsunternehmen äußern wir uns zu den Artikeln 24 sowie 87 GO.

Art. 24 GO, Abs. 4 – Fernauslesbare Wasserzähler

Wir begrüßen ausdrücklich die Klarstellung zu Einsatz und Verwendung von Funkwasserzählern und der darin gespeicherten Daten für die Wasserversorgung. Die Digitalisierung beziehungsweise die Verwendung bestimmter Daten erleichtern es den Wasserversorgern, ihre Aufgaben effizient und vorsorgend zu erfüllen. Die Nutzung dieser Daten dient einem öffentlichen Zweck und damit grundsätzlich dem Wohle aller. Eine entsprechende Nutzung ist hinsichtlich des Datenschutzes in den jeweiligen Prozessketten abzusichern.

Zwei Aspekte möchten wir zusätzlich ergänzen:

1. Wir regen an, in Bezug auf die Technologie des Fernausleseverfahrens eine plattformoffene Variante der Formulierung zu wählen, z.B. „Wasserzähler mit Schnittstelle und und/oder Modul zur Fernauslesung“ oder „Wasserzähler mit Fernauslesemöglichkeit“. In Zeiten intelligenter Mess-Systeme und deren mannigfaltiger Kommunikationsanbindemöglichkeiten, sollte keine eingeeengte Versprachlichung genutzt werden.
2. In Satz 2 bitten wir das Wort „Abrechnung“ zur Vervollständigung der Liste für Datenverarbeitungszwecke einzufügen.

Art. 87 GO – Verbundene Tätigkeiten

Wir begrüßen die angedachten Änderungen im Artikel 87 GO sehr. Dies betrifft zum einen die Ergänzung in Abs. 2 S.2, wonach kommunale Unternehmen unter den genannten Voraussetzungen nun zukünftig über das eigene Gemeindegebiet hinaus neben der Versorgung mit Strom und Gas auch in der Wärmeversorgung tätig werden dürfen. Viele kommunale Unternehmen in Bayern sind bereits im Bereich der Wärmeversorgung tätig und versorgen unter anderem mittels Abwärme, (Bio-)gas, (Groß-)wärmepumpen, Müllverbrennung und Geothermie Bayerns Gewerbe, Handwerk und Haushalte mit Wärme. Grundlage dafür sind regelmäßig Wärmenetze, die auch über das einzelne Gemeindegebiet hinaus effizient zu gestalten sind. Mit kalten Wärmenetze können zudem Wärme und Kälte zur Verfügung gestellt werden, die mittels Wärmepumpen in den Gebäuden auf das erforderliche Temperaturniveau zur Warmwassererzeugung und Gebäudeheizung gebracht werden können. Die kommunalen Unternehmen betten darüber hinaus in innovativen Projekten Speicherlösungen (Power-to-Heat, Wasserstoffgewinnung) in die Wärmeversorgung ein. Hierbei ist die kommunale Trägerschaft sinnvoll, um auch über öffentlich-rechtliche Instrumente wie den Anschluss- und Benutzungszwang – zum Beispiel in Neubaugebieten – eine höchstmögliche Anschlussquote und damit Effizienz zu erreichen. Auf diesem Wege tragen kommunale Unternehmen maßgeblich zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung bei.

Die Neudefinition der verbundenen Tätigkeiten und damit die Aufweichung des Subsidiaritätsprinzips ermöglichen es, dass kommunale Unternehmen in neuen Geschäftsfeldern tätig werden dürfen, die bislang bei strenger Auslegung der bisherigen Regelungen untersagt waren. Diese Änderung erachten wir als positiv.

Die Erläuterung zum Gesetzentwurf listet auf Seite 132 Beispiele für verbundene

Tätigkeiten auf, zu denen „Installations- oder Wartungsarbeiten an Photovoltaikanlagen oder anderen Anlagen zur Energieversorgung“ oder „die Errichtung und der Betrieb von Ladesäulen und die Erbringung sonstiger Mobilitätsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Elektromobilität, beispielsweise entsprechende Carsharing-Angebote“ gezählt werden.

Wir schlagen folgende Änderungen vor:

1. Wir regen an, die Bezeichnung „Thermische Energie“ anstelle des Begriffs „Wärme“ zu verwenden. Hiermit findet neben der Fernwärme- auch die Fernkälteversorgung Berücksichtigung.
2. Zudem ist die Streichung der Formulierung „im Verhältnis zum Hauptzweck untergeordneten Bedeutung einnehmen“ in unseren Augen sinnvoll, da hierdurch bereits eindeutig ist, dass die verbundene Tätigkeit den Hauptzweck fördern muss
3. Wir sprechen uns dafür aus, in Satz 4 anstelle der Formulierung „in der Regel“ das Wort „insbesondere“ zu verwenden, um zu verdeutlichen, dass es sich bei den genannten Tätigkeiten lediglich um Beispiele und nicht um eine abschließende Aufzählung handelt:

„(3) ¹Tätigkeiten eines Unternehmens zur Versorgung mit Strom, **Wärme thermischer Energie** und Gas dienen einem öffentlichen Zweck. ²Sie sind zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen. ³Tätigkeiten, die im Wettbewerb üblicherweise zusammen mit der Versorgung mit Strom, **Wärme thermischer Energie** und Gas erbracht werden (verbundene Tätigkeiten), sind zulässig, wenn sie ~~im Verhältnis zum~~ den Hauptzweck ~~eine untergeordnete Bedeutung einnehmen und diesen~~ fördern. ⁴Verbundene Tätigkeiten fördern den Hauptzweck ~~in der Regel insbesondere~~, wenn die Leistungen erforderlich sind, um Anlagen zur Versorgung mit Strom, **Wärme thermischer Energie** und Gas einschließlich der Nutzung für Zwecke der Elektromobilität zu errichten, zu warten oder instand zu setzen. ⁵Die Gemeinde stellt sicher,

dass bei verbundenen Tätigkeiten die berechtigten Interessen kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden.“

Weitere eng mit dem Kerngeschäft Strom, thermischer Energie und Gas verbundene Tätigkeiten, wie der Energiehandel, die Erstellung von Energieausweisen, die Energieberatung, das Energiemanagement und Contracting-Modelle, soweit die Kundenanlage der Versorgung durch den kommunalen Energieversorger bedarf, sollten kommunalen Unternehmen ebenfalls ermöglicht werden. Hierbei ist wichtig zu betonen, dass die eben aufgezählten Tätigkeiten lediglich exemplarischer Natur sind und keine abschließende Aufzählung darstellen. Insbesondere mit Blick auf die Dynamik im Energiebereich und einer hohen Innovationskraft bei technischen Entwicklungen ist dies auch nicht zielführend. Als Beispiele seien hier die Bereiche Smart Meter (intelligenter Zähler) oder Smart Grid (intelligentes Stromnetz) zu nennen.

Zur Erreichung der Klimaziele der Bayerischen Staatsregierung und der angestrebten Klimaneutralität des Freistaats bis 2040 sind große Anstrengungen von allen Akteuren notwendig. Dies betrifft die Kommunen, die kommunalen Unternehmen ebenso wie privatwirtschaftliche Akteure sowie uns als gesamte Gesellschaft. Gleichzeitig sehen wir gerade in den handwerklichen Berufen einen Fachkräftemangel, der auf eine rückläufige demographische Entwicklung trifft. Daraus resultiert, dass uns in den kommenden Jahren weniger Köpfe zur Verfügung stehen, die Rohre verlegen, schweißen, hämmern oder Leitungen verlegen. In Anbetracht dieser Entwicklung sehen wir einen sehr großen Bedarf an menschlicher Arbeitskraft, sodass wir von keiner Konkurrenzsituation mit dem lokalen Handwerk ausgehen. Unsere Unternehmen werden, wie in der Vergangenheit bereits erfolgreich praktiziert, das partnerschaftliche Miteinander beim Abarbeiten der anstehenden Volumina der Energiewende Seite an Seite mit dem Handwerk fortsetzen.

Wir plädieren dafür, in der Gesetzesbegründung zu Satz 5 klarzustellen, dass diese Regelung ausschließlich im öffentlichen Interesse aufgenommen wurde und somit keine drittschützende Norm darstellt.